DÜLMEN
STADT DER WILDPFERDE

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:
WF 044/2023
Berichterstattung:
Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:
Herr Heidemann
Datum:
17.02.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
14.03.2023	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
15.03.2023	Bauausschuss	Vorberatung
16.03.2023	Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	Vorberatung
30.03.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Beschlussentwurf:
Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplans zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Maßgaben des anliegenden Konzeptes zu bewerten und der Stadtverordnetenversammlung einen auf dieser Grundlage vorbereiteten Beschluss zu Entscheidung über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vorzulegen.

Begründung:
Mit der am 24.06.2021 vom Bundestag verabschiedeten Novelle des Klimaschutzgesetzes verleiht die Bundesrepublik Deutschland ihrem Streben nach Klima- bzw. Treibhausgasneutralität weiteren Nachdruck. Als Schritte auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität benennt die Novelle Treib-

hausgasminderungsziele gegenüber dem Jahr 1990 von 65 Prozent bis 2030 bzw. 88 Prozent bis 2040. In der Eröffnungsbilanz „Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Januar 2022 wurde aufgezeigt, dass zur Einhaltung der Ziele des Klimaschutzgesetzes eine massive Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erforderlich ist.
Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch ein Ausbau der Photovoltaik in allen Segmenten (Dach-Photovoltaik, Freiflächenphotovoltaik inkl. Agri-Photovoltaik sowie Floating-Photovoltaik) erforderlich.
Bereits heute kann festgehalten werden, dass nicht erst durch die Entwicklungen auf dem deutschen Energiemarkt seit dem Beginn des Ukrainekrieges im Februar 2022 das Interesse an der Errichtung von Photovoltaikanlagen stark zugenommen hat. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Freiflächen-Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang stehen auch die bereits im Bauleitplanungsprogramm 2022 enthaltenen Ausführungen zur Freiflächen-Photovoltaik (vgl. WF 024/2022). Von Seiten der Bundespolitik wird der Ausbau der Photovoltaik durch gesetzliche Maßnahmen z.B. im Baugesetzbuch (BauGB) oder im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) flankiert und vorangetrieben.
Insgesamt bleibt aber auch festzuhalten, dass der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich zu einer weiteren Inanspruchnahme von bisher der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen, die bereits durch andere bauliche Entwicklungen und deren Ausgleichsflächen in der Vergangenheit insgesamt reduziert wurden, führt. Nicht auszuschließen ist, dass neben der Abnahme der für die Produktion von Lebens- und Futtermitteln zur Verfügung stehenden Fläche auch ein Ansteigen der Pachtpreise als weitere Belastung für die Landwirtschaft die Folge einer ungebremsten Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sein wird.
Vor diesem Hintergrund und auch unter Berücksichtigung des Aspektes, dass von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - bedingt durch ihre räumliche Ausdehnung - eine nicht zu unterschätzende Raumwirkung ausgeht, ist es angezeigt, diese Anlagen räumlich zu steuern und insofern die von den Anlagen ausgehenden und oben beschriebenen Auswirkungen im Blick zu behalten. Dabei ist der Begriff der Steuerung im vorliegenden Fall anders zu verstehen als etwa im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, der die im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässige Nutzung der Windenergie durch entsprechend gewählte Kriterien auf die dargestellten Konzentrationszonen lenkt und somit raumverträglich steuert. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch das BauGB innerhalb eines 200m breiten Korridors links und rechts der Autobahn und der Bahnlinie Wanne – Bremen privilegiert zulässig sind, ist für solche Bereiche die Durchführung einer Bauleitplanung nicht erforderlich. In allen anderen Bereich des Stadtgebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit solcher Anlagen durch entsprechende Bauleitpläne zunächst zu schaffen. Insofern bedeutet Steuerung im Sinne der weiteren Ausführungen, Flächen zu definieren, auf denen durch die Aufstellung entsprechender Bauleitpläne die ansonsten nicht bestehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.
Diese Bauleitpläne können im eigenen Ermessen der Gemeinde aufgestellt werden. Die Stadt Dülmen verfügt dadurch - mit Ausnahme der Bereiche des Stadtgebietes, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert zulässig sind - über die Möglichkeit, durch entsprechende Beschlussfassungen eine räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herbeizuführen.

Ein diese Überlegung aufgreifendes Konzept zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Durchführung von Bauleitplanverfahren zu Gunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig einheitlich getroffen werden kann, ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Es soll der Verwaltung zukünftig

bei der Bearbeitung und Bewertung von Anträgen auf Aufstellung eines Bauleitplans mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, dienen. Ohne ein entsprechendes Konzept würde der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik ohne klare Leitlinien erfolgen und könnte letztlich überall dort stattfinden, wo die Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen ihre Flächen entwickelt wissen wollen.
Die Aussagen des Konzeptes sollen, soweit aus rechtlicher Sicht erforderlich, auch auf Floating-Photovoltaikanlagen übertragen werden.

Mit Beschluss vom 14.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld auf Grundlage eines Antrags der CDU-Kreistagsfraktion den Beschluss gefasst, „für das gesamte Kreisgebiet die Erstellung einer differenzierten Potenzialstudie für mögliche Photovoltaik-Freiflächen“ zu beauftragen. Ziel dieser Studie soll es gemäß dem Antrag sein, für das Kreisgebiet unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen eine differenzierte Nutzungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erstellen, auf deren Basis auf kommunaler Ebene entsprechende Überlegungen zur weiteren Bauleitplanung getroffen werden können. Mit der Erarbeitung der Studie wurde das in Steinfurt ansässige Büro ENWELO beauftragt. Gleichwohl die Studie zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Beschlussvorlage noch nicht veröffentlicht wurde, hat sich im Rahmen mehrerer verwaltungsinterner Abstimmungstermine gezeigt, dass die Studie im Ergebnis insbesondere Aussagen zur grundsätzlichen Flächenkulisse zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zu solchen Gebieten enthalten wird, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber anderen Gebieten zu bevorzugen sind. In diesem Sinne stellt sie letztlich eine Abwägungshilfe für die kommunale Ebene bei der Entscheidung dar, in welchen Bereichen Bauleitplanung zu Gunsten der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrieben werden und in welchen Bereichen hiervon Abstand genommen werden sollte. Dabei kann insgesamt festgehalten werden, dass die im Rahmen der kreisweiten Studie ermittelten „zu bevorzugenden Gebiete“ grundsätzlich mit den Gebieten übereinstimmen, die sich auch aus der als Anlagen beigefügten Studie ergeben. Die als Anlage beigefügte Studie kann insofern als kommunale Fortführung der kreisweiten Studie angesehen werden. Mit Blick auf bereits formulierte Interessenbekundungen wird der zur Beratung und Entscheidung vorgelegte Beschluss bereits vor der Vorstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse der kreisweiten Studie in die politischen Gremien gegeben.

Klimarelevanz:
Auswirkungen: keine
Mit dem zum Beschluss stehenden „Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ werden zunächst grundsätzliche Bereiche definiert, in denen Bauleitplanung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betrieben werden kann. Insoweit konkretisierende Regelungen zur Bodennutzung erst im Rahmen einer sich anschließenden Bauleitplanung getroffen werden, geht von den Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Klimarelevanz aus.

Finanzierung:
Die mit dem Beschluss über das „Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ verbundenen Kosten beschränken sich auf die mit der Erarbeitung und formalen Abwicklung verbundenen Personalkosten und liegen im hierfür allge-

mein üblichen Rahmen.

In Vertretung	Gesehen
gez.	gez.
Stadtbaurat Mönter Beigeordneter	Hövekamp Bürgermeister

Anlagen:
Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen